



Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Willy-Lohmann-Str. 7

06114 Halle (Saale)

Verteiler 2.4 kreisfreie Städte
Verteiler 2.5 Landkreise

**Auslaufen der gesetzlichen Altfallregelung gem. §§ 104a, 104b AufenthaltG zum 31.12. 2009;
IMK-Beschluss vom 03./04.12.2009 zu Anschlussregelungen für Inhaber einer Probeaufenthaltserlaubnis**

Bezugserlass : a) RdErl. vom 08.05.2008, Az. 42.31-12231-83.3.6
b) RdErl. vom 07.05.2009, Az. 42.31-12231-83.3.6
c) RdErl. vom 21.08.2009, Az. 42.31-12231-83.3.6

Anlage

1. Die Innenminister und -senatoren der Länder haben sich auf der Innenministerkonferenz am 03. und 04.12.2009 in Bremen auf Anschlussregelungen für die zum Jahresende auslaufenden Aufenthaltserlaubnisse „auf Probe“ gemäß § 104a Abs. 1 S. 1 AufenthG verständigt und im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern Anordnungen auf der Grundlage von § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG beschlossen. Die diesbezügliche Beschlussniederschrift ist beigelegt. Hierzu ergeht demnächst ein gesonderter Erlass.

In Fällen, in denen Inhaber einer solchen Aufenthaltserlaubnis auf Probe die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis beantragen, aber eine Entscheidung darüber nicht mehr bis 31.12.2009 erfolgen kann, ist eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 4 AufenthG auszustellen.

Für bereits gestellte Verlängerungsanträge gilt Entsprechendes.

09 . Dezember 2009

Zeichen:
42.31-12231.83.3.6

Bearbeitet von:
Ralf Mallon
Durchwahl (0391) 567-5411

e-mail:
ralf.mallon
@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:

vom

Halberstädter Str. 2/
Am Platz des 17. Juni
39112 Magdeburg
Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ: 810 000 00
Konto: 810 015 00

2. Der Beschluss der Innenministerkonferenz begünstigt Betroffene, die sich im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe befinden. Es ist daher unerlässlich, noch anhängige Verfahren auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zum Abschluss zu bringen. Noch nicht entschiedene Anträge sind kurzfristig daraufhin zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis auf Probe vorliegen.

Sofern die Ausländerbehörde sich allein wegen Passlosigkeit der Betroffenen (s. Abschn. VIII, Nr. 1 des Bezugserlasses a) an der Erteilung einer solchen Aufenthaltserlaubnis gehindert sieht, ist zugunsten der Betroffenen dann von dem Vorliegen der Voraussetzungen für die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer nach § 5 Abs. 1 AufenthV auszugehen, wenn bisher trotz Mitwirkung der Betroffenen die Beschaffung eines Heimatpasses nicht möglich war aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben.

Im Auftrag



Dieckmann

Beschlussniederschrift

über die 189. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 03./04.12.2009 in Bremen

**TOP 16: Auslaufen der Altfallregelung des § 104a AufenthG zum
31. Dezember 2009;
Aufnahmeanordnung für Inhaber einer Probeaufenthaltserlaubnis**

Berichterstattung: Berlin

Hinweis: Kaminesgespräch am 06.12.07 zu TOP 13

Schreiben IM NI an BMI vom 22.01.08

Beschlussvorschlag SenInnSport BE vom 30.10.09

Veröffentlichung: Freigabe Beschluss

Az: IV C 5

Beschluss:

1. Die Innenminister und -senatoren sind der Auffassung, dass in Bezug auf die zum Jahresende auslaufenden Aufenthaltserlaubnisse "auf Probe" gemäß § 104a Absatz 1 Satz 1 AufenthG Anschlussregelungen getroffen werden sollten.
2. Sie treffen daher im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern auf der Grundlage von § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG Anordnungen folgenden Inhalts:
 - a) Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe (§ 104a Absatz 1 Satz 1 AufenthG), die am 31.12.2009 mindestens für die letzten sechs Monate zumindest eine Halbtagsbeschäftigung nachweisen oder bis zum 31.01.2010 für die kommenden sechs Monate eine Halbtagsbeschäftigung glaubhaft nachweisen können, wird eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG bis zum 31.12.2011 erteilt.

Beschlussniederschrift

über die 189. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 03./04.12.2009 in Bremen

noch TOP 16

- b) Bei Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe (§ 104a Absatz 1 Satz 1 AufenthG), die
zwischen dem 01.07.2007 und dem 31.12.2009 entweder ihre Schul- oder Berufsausbildung mit einem Abschluss erfolgreich beendet haben
oder sich derzeit in einer Berufsausbildung befinden
und bei denen deshalb erwartet werden kann, dass sie sich in unsere Gesellschaft erfolgreich integrieren und sie zukünftig ihren Lebensunterhalt selbstständig sichern werden,
wird eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG für zwei Jahre erteilt.
- c) Im Übrigen können Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe (§ 104a Absatz 1 Satz 1 AufenthG), die am 31.12.2009 mangels Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben zur Lebensunterhaltssicherung nicht gemäß § 104 Absatz 5 AufenthG verlängert werden kann, für die Dauer von zwei Jahren eine Aufenthaltserlaubnis "auf Probe" nach § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG erlangen, sofern sie nachweisen, dass sie sich um die Sicherung des Lebensunterhalts für sich und etwaige Familienangehörige durch eigene Erwerbstätigkeit bemüht haben, und wenn die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Lebensunterhalt nach diesen zwei Jahren eigenständig durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gesichert sein wird.
Die erneute Aufenthaltserlaubnis "auf Probe" nach § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG wird mit der Maßgabe erteilt, dass wie bisher zum Inhaber kein zusätzlicher Familiennachzug zulässig ist (§ 29 Absatz 3 Satz 3 AufenthG) und der Inhaber wie bisher von der Aufenthaltsverfestigung (Erteilung einer Niederlassungserlaubnis) ausgeschlossen ist.
- d) Im Übrigen müssen jeweils die Voraussetzungen des § 104a AufenthG weiter vorliegen.
- e) Im Bundesgebiet lebende Ehegatten und minderjährige Kinder können einbezogen werden.